



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)  
Strenzfelder Allee 22 • 06406 Bernburg

Verteiler

DER  
PRÄSIDENT

Bernburg, 08.05.2017

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: ALB\_MD

Bearbeitet von:  
PG\_ALB

☎ (03471) 334 - 254

E-Mail:  
pflanzenenschutz@  
llg.mule.sachsen-anhalt.de

Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg  
Telefon (03471) 334 - 0  
Telefax (03471) 334 - 105

[www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

E-Mail:  
Poststelle@  
llg.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

## Allgemeinverfügung

der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt  
(LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des

Asiatischen Laubholzbockkäfers

vom 11.05.2017

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

### I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 43 Fundorten (Anlage 2) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt. Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der LLG ([www.llg-lsa.de](http://www.llg-lsa.de)) verfügbar.

Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädlings erlässt die LLG auf Grundlage der §§ 6, 7 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl I S. 148) i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) folgende Maßnahmen:

#### 1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) eingerichtet, dass aus Fällzonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB werden eine Fällzone und eine Pufferzone eingerichtet.

a) Fällzone

Fällzonen sind Kreisflächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.

b) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällzonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume.

Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

Im abgegrenzten Gebiet werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen getroffen:

2.1 Überprüfung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken im abgegrenzten Gebiet nach Punkt 1 sind verpflichtet, diese mindestens einmal im Jahr auf Anzeichen für Befall und auf geschlüpfte Käfer hin zu überprüfen, s. Anlage 3, und die Überprüfung durch Mitarbeiter der LLG und Beauftragte der LLG mindestens einmal im Jahr und in den von der LLG bestimmten Risikogebieten mindestens viermal im Jahr zu dulden. Besonderes muss dabei auf die in Tabelle 1 aufgeführten Wirtspflanzen geachtet werden.

**Tabelle 1: Spezifizierte Wirtspflanzen**

Latein	Deutsch	Latein	Deutsch
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Baumhasel	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Saffluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 3 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen.

Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Fällungen von Laubgehölzen innerhalb der Quarantänezone sind dem amtlichen Pflanzenschutzdienst mindestens 14 Tage vor Beginn der Fällung anzuzeigen.

Alle Meldungen sind:

schriftlich an die

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)

Dezernat Pflanzenschutz

Strenzfelder Allee 22

06406 Bernburg

oder per E-Mail an: [ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

oder per Telefon an folgende Rufnummer: 03471/334 253 (LLG Sachsen-Anhalt)

zu richten.

### 2.3 Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

### 2.4 Bekämpfung

Wird in dem abgegrenzten Gebiet an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungs- sowie sonstigen Berechtigten zu dulden.

### 2.5 Umgang mit Abfällen aus Gehölzschnitt

Baumschnitt von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 1 cm, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz), die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, dürfen nicht aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m<sup>3</sup> sind folgende Sammelplätze in dem abgegrenzten Gebiet eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG, Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg

Sammelplatz Landkreis Börde sowie Jerichower Land:

Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg): an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m<sup>3</sup>, ist die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit der LLG abzustimmen.

## 2.6 Verbringung von Wirtspflanzen und deren Teilen aus dem abgegrenzten Gebiet

Folgende Regelung bezieht sich auf die Verbringung sowohl innerhalb des abgegrenzten Gebietes als auch aus dem abgegrenzten Gebiet heraus. Ob eine Verbringung durchgeführt werden kann, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen in dem abgegrenzten Gebiet die LLG (Kontakt siehe Punkt 2.2).

Potenzielle Wirtspflanzen (gem. Tabelle 1), auch aus Baumschulen, müssen vor der Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet einer Kontrolle durch die LLG oder von durch sie Beauftragten unterzogen werden.

Jeder geplante Transport und jede ähnliche Handlung innerhalb des abgegrenzten Gebietes ist mindestens zwei Wochen vor dem Transport der LLG anzuzeigen. Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige. Hinsichtlich der Entsorgung von Baumschnitt über die in Punkt 2.5 genannten Sammelplätze innerhalb des abgegrenzten Gebietes bedarf es keiner Anzeige. Anzeigefrei ist der Transport von Pflanzen, die in der Zeit von November bis März, das heißt außerhalb der Flugzeit des ALB, in das abgegrenzte Gebiet verbracht und innerhalb desselben Zeitraums wieder aus dem Gebiet gebracht werden.

## 2.7 Pflanzung von Wirtsbäumen im abgegrenzten Gebiet

Die Pflanzung der in Tabelle 1 genannten Wirtspflanzen ist in dem abgegrenzten Gebiet verboten.

Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen ist vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich bei der unter Punkt 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

## 2.8 Anordnungen von Fällzonen im Umkreis von befallsgefährdeten Bäumen

Die LLG verfügt im Einzelfall, welche Wirtspflanzen gem. Tabelle 1 in den Fällzonen vergl. Punkt 1. a) zu fällen sind. Die LLG entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Wirtspflanzen (siehe Tabelle 1) im Umkreis von 100 m Radius um befallene Bäume zu fällen sind.

Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

## II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädling verhindert werden muss.

## III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. März 2021. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

## IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 21. Juni 2016.

## Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBL. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis März 2017 wurde der Befall an drei neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt.

Der ALB wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Als Schaderreger ist der ALB in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337) zuletzt geändert durch Art. 1 V. v. (veröffentlicht im BANz AT am 15.8.2016), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Am 09. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 04. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI) veröffentlicht. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar und sind gemäß § 1 der PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Punkt 2 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach den Punkten 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG und entsprechen dem „Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ des Julius Kühn-Institutes (veröffentlicht am 10.01.2017). Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG und den o.g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäischen Kommission vom 09. Juni 2015. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des ALB erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den im Notfallplan und der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) entsprechend auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallenen Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

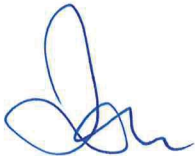
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

### Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gem. § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 17. Mai 2017



Prof. Dr. Falko Holz

Der Präsident

### Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersicht Quarantänezone einschließlich Karte
- 2) Anlage 2 Liste der Fundorte
- 3) Anlage 3 Flyer ALB der LLG
- 4) Anlage 4 „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ des Julius Kühn-Institutes (veröffentlicht am 10.01.2017)

zu finden unter:

[http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/dokumente/upload/b1e3c\\_II-alb2016banz-jki.pdf](http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/dokumente/upload/b1e3c_II-alb2016banz-jki.pdf)